

# ZH\_OBERGERICHT PS180177 vom 4. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS180177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180177)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS180177 du 4 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS180177 del 4 luglio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdegegnerin hatte gegen D. \_\_\_\_\_ für eine Forderung von Fr. 773'749'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 29. April 2010 im Kanton Genf einen Arrest erwirkt, welcher unter anderem durch das Betreibungsamt C. \_\_\_\_\_ vollzogen wurde (Arrest Nr. 2). Zur Prosequierung des Arrestes leitete die Beschwerdegegnerin gegen D. \_\_\_\_\_ die Betreuung Nr. 1, Zahlungsbefehl vom 22. November 2011, ein. D. \_\_\_\_\_ verstarb am tt.mm. 2015 in London. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin in England am 20. Mai 2015 als "Administrator" des Nachlasses eingesetzt, der entsprechende Entscheid wurde am 27. Oktober 2016 in der Schweiz anerkannt. Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 verlangte der Beschwerdeführer vom Betreibungsamt C. \_\_\_\_\_, es sei festzustellen, dass die Betreuung Nr. 1 dahingefallen sei, und es sei der Arrest Nr. 2 aufzuheben. Das Betreibungsamt C. \_\_\_\_\_ verfügte am 2. Oktober 2017 die Abweisung dieser Begehren (act. 3/2). Die dagegen mit Eingabe vom 13. Oktober 2017 beim Bezirksgericht Zürich erhobene Beschwerde (act. 1) wurde mit Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2018 ebenso wie ein im Verlaufe des Prozesses gestelltes Sistierungsbegehren (act. 45) abgewiesen (act. 47 = act. 51 = act. 53). Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. September 2018 Beschwerde bei der Kammer und stellte in diesem Rahmen ein Gesuch um Sistierung, bis der Entscheid des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren Nr. 5A\_488/2018 vorliege (act. 52).

### E. 2

Nach Beizug der vorinstanzlichen Akten (act. 1–49) und Einholung einer Stellungnahme zum Sistierungsgesuch bei der Beschwerdegegnerin (act. 56–58) wurde das Verfahren mit Beschluss vom 12. November 2018 bis zum Vorliegen des Endentscheides des Bundesgerichts im Verfahren 5A\_488/2018 sistiert unter Aufforderung an die Parteien, der Kammer vom Vorliegen des Entscheides Mitteilung zu machen (act. 59).

- 3 -

### E. 3

Mit Eingabe vom 17. Juni 2019 teilte der Beschwerdeführer unter Beilage des bundesgerichtlichen Endentscheides 5A\_488/2018 vom 10. Mai 2019 mit, die bei der Kammer hängige Beschwerde zurückzuziehen (act. 61 u. 62). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

### E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.